

Das Flexirentengesetz

Ariane Domnauer, Rainer Stosberg

Mit Veröffentlichung des Flexirentengesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl.) vom 13.12.2016¹ haben die Bemühungen der Koalitionsparteien, einerseits das flexible Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei besserer Gesundheit zu erleichtern und zu fördern und andererseits das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu machen², im Großen und Ganzen ihren Abschluss gefunden. Nachjustierungen erfolgen derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EM-Leistungsverbesserungsgesetz³. Die wesentlichen Änderungen des Hinzuverdienstrechts treten zum 1.7.2017 in Kraft, andere Neuregelungen finden bereits seit dem 14.12.2016 (Tag nach der Verkündung) oder seit dem 1.1.2017 Anwendung⁴. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat das Gesetzgebungsverfahren von Beginn an intensiv begleitet und u.a. am 17.10.2016 an der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales als sachverständige Institution teilgenommen⁵. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und als Grundlage für die Programmierung haben die trägerübergreifenden Gremien der Deutschen Rentenversicherung mehr als 100 Zweifelsfragen bei der Auslegung der neuen Vorschriften geklärt. Der folgende Beitrag stellt die gesetzlichen Neuregelungen im Rentenrecht sowie im Versicherungsrecht dar. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem neuen Hinzuverdienstrecht. Die Gesetzesänderungen im Bereich der Prävention und Rehabilitation sind nicht Gegenstand der Ausführungen.

1. Einleitung

Ein wesentlicher Bestandteil des Flexirentengesetzes ist die Neugestaltung des Hinzuverdienstrechts. Entsprechende Überlegungen hat es in der Vergangenheit schon mehrfach gegeben. Bereits im Jahr 2011 legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter seiner damaligen Ministerin Ursula von der Leyen Überlegungen zu einer „Kombirente“ als Bestandteil eines sog. Rentenpakets vor, zu dem auch das Konzept einer „Zuschussrente“ und Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten gehörten. Trotz zweier Anläufe gelang es jedoch nicht, die entsprechenden Referentenentwürfe⁶ vom Kabinett beschließen zu lassen⁷.

Zu Beginn der laufenden Legislaturperiode kündigten CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ vom 27.11.2013 an, den rechtlichen Rahmen für flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu verbessern. Zunächst einmal wurden aber mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz⁸ die rentenpolitischen Versprechen der Koalitionsparteien aus dem Wahlkampf umgesetzt. Das waren die verbesserte Bewertung von Zeiten der Erziehung vor 1992 geborener Kinder und die abschlagsfreie „Rente mit 63“ bei 45 Versicherungsjahren sowie eine bessere Absicherung erwerbsgeminderter Personen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag wurde zugleich ein Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD angenommen, der die Bundesregierung aufforderte, Vorschläge zu flexibleren Übergängen vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu erarbeiten. Die in der Folge gebildete Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ legte Ende 2015 ihren Abschlussbericht⁹ vor, der Grundlage einer Formulierungshilfe des BMAS für einen Gesetzentwurf war.

Der Gesetzentwurf enthält neben den Änderungen des Hinzuverdienstrechts und der Einführung der Versicherungspflicht von Beziehern einer Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze noch weitere Punkte. Dazu zählen die Möglichkeit, zugunsten einer Erhöhung des Rentenanspruchs auch bei Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, die Flexibilisierung des Ausgleichs von Rentenabschlägen sowie

¹ Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8.12.2016 – BGBl. I S. 2838. Vgl. zu dem Gesetz auch Matlok, Fecher, voraussichtlich in DRV 1/2017, sowie aus Sicht der Personalpraxis Lorenz-Schmidt, Das Flexirentengesetz in der Personalpraxis, ZTR 1/2017, S. 221.

² Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drucks. 18/9787, S. 2.

³ Vgl. Entwurf der Bundesregierung des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz), BR-Drucks. 156/17, s. auch Fn. 49.

⁴ Nachfolgend bei den jeweiligen Regelungen dargestellt.

⁵ S. dazu auch die schriftliche Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucks. 18(11)762, S. 45 ff.

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung vom 22.3.2012 und Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung vom 7.8.2012.

⁷ S. dazu m. w. N. Dünn, Stosberg, Vom „Rentendialog“ zum Entwurf des Alterssicherungsstärkungsgesetzes – Die Reformdiskussion 2011 bis 2013, DRV 2013, 139.

⁸ Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.6.2014 (BGBl. I S. 787), in Kraft getreten zum 1.7.2014.

⁹ www.portal-sozialpolitik.de/index.php?mact=News,m8efeb,default,1&m8efebnumber=2&m8efebpagenumber=14&m8efebreturid=529&m8efebreturid=529&page=529; abgerufen am 10.1.2017.

Ergänzungen der Renteninformationen und Rentenauskünfte für Versicherte. Des Weiteren waren neue Regelungen im Bereich der Prävention und der Rehabilitation sowie ein auf fünf Jahre befristeter Wegfall des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze vorgesehen.

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14.9.2016 verabschiedet¹⁰. Nach einer öffentlichen Anhörung am 17.10.2016 und abschließender Beratung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen¹¹. Am 21.10.2016 hat der Bundestag das Flexirentengesetz verabschiedet¹², am 25.11.2016 hat es den Bundesrat passiert¹³, und am 13.12.2016 wurde es schließlich im BGBl. verkündet¹⁴.

2. Neuregelungen der Teilrenten und des Hinzuverdienstrechts

2.1 Geltendes Recht

Erzielen Altersrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze Hinzuverdienst, wird dieser nach bisher geltendem Recht monatlich der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze gegenübergestellt. Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes werden die Altersrenten als Voll- oder Teilrenten zu zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente gezahlt¹⁵. Vergleichbares gilt bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit¹⁶. Bei Überschreiten der höchsten Hinzuverdienstgrenze besteht kein Anspruch auf Altersrente, während bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Anspruch dem Grunde nach nicht berührt wird. Die Rente kann in diesem Fall lediglich nicht gezahlt werden. Ein monatlicher Hinzuverdienst von bis zu 450 EUR ist in der Regel¹⁷ rentenunschädlich. Im Übrigen gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, deren Höhe u. a. von der Höhe der letzten rentenversicherungspflichtigen Verdienste abhängt. Die Einhaltung von Hinzuverdienstgrenzen kann abschließend nur rückwirkend geprüft werden, weshalb es mitunter auch wegen geringer Überschreitungen aufgrund der Stufenregelung zu erheblichen Rentenrückforderungen kommen kann.

2.2 Neuregelung

● Neue kalenderjährliche Betrachtungsweise

Ab dem 1.7.2017 entfallen die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen. Stattdessen gilt eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, die bei den vorgezogenen¹⁸ Altersrenten und den Renten wegen voller Erwerbsminderung 6 300 EUR beträgt¹⁹ und die bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

individuell jeweils zum 1. Juli eines Jahrs neu errechnet wird²⁰.

Oberhalb dieser Grenze gilt anstelle der Zuordnung zu den bisherigen Teilrenten bzw. teilweise zu leistenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ein neues zweistufiges Verfahren: Übersteigt der Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, wird er zur 40% stufenlos auf die Rente angerechnet, und es besteht ein Anspruch auf Teilrente bzw. teilweise zu leistende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit²¹. Liegt die Summe aus gekürzter Rente und Hinzuverdienst über dem bisherigen Einkommen, wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100% auf die verbliebene Teilrente angerechnet (sog. Hinzuverdienstdeckel)²². Hiermit soll erreicht werden, dass mit Rente und Hinzuverdienst insgesamt kein höhe-

Ariane Domnauer ist Mitarbeiterin im Referat Rentenrecht Inland/ Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund, Rainer Stosberg ist dort Leiter des Referats Verwaltungsverfahren, Einkommensbegriff (Hinterbliebenenrente), Krankenversicherung der Rentner/Pflegeversicherung für Rentner (Inland), Zahlungen von Leistungen an Dritte.

¹⁰ BT-Drucks. 18/9787.

¹¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Drucks. 18/10065, S. 15.

¹² BT-Plenarprotokoll 18/197, S. 19648B (Annahme der Vorlage 18/9787).

¹³ BR-Drucks. 628/16 (Beschluss).

¹⁴ S. Fn. 1.

¹⁵ § 34 SGB VI i. d. F. bis 30.6.2017.

¹⁶ §§ 96a, 313 SGB VI i. d. F. bis 30.6.2017.

¹⁷ Vgl. hierzu Fn. 57.

¹⁸ Nach Erreichen der Regelaltersgrenze kann wie bisher unbegrenzt hinzuverdielt werden (Beachte aber §§ 29 AbgG, 13 EuAbgG!).

¹⁹ Vgl. §§ 34 Abs. 2, 96a Abs. 1c Satz 1 Nr. 2 SGB VI. Der Betrag von 6 300 EUR ergibt sich wie folgt: 12 × 450 EUR zzgl. 2 × 450 EUR für die bisherige Möglichkeit des zweimaligen Überschreitens um das Doppelte pro Kalenderjahr. Für die Knappschaftsausgleichsleistung bestimmt das Flexirentengesetz nunmehr in § 239 Abs. 3 Satz 6 SGB VI: „Anspruch auf eine Knappschaftsausgleichsleistung besteht nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 EUR nicht überschritten wird.“ Der bisherige Verweis auf § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI entfällt.

²⁰ Vgl. § 96a Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Gleiches gilt bei den Renten für Bergleute, vgl. hierzu § 96a Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

²¹ Für das Zusammentreffen von Renten wegen Erwerbsminderung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und Einkommen i. S. d. § 96a SGB VI verwies § 27a ALG bisher im Wesentlichen auf § 96a SGB VI. Aufgrund der Besonderheiten im Alterssicherungssystem der Landwirte würde hier jedoch eine Umstellung auf das neue Hinzuverdienstrecht überwiegend Verschlechterungen mit sich bringen. Hier bleibt es daher bei monatlichen Hinzuverdienstgrenzen. Vgl. insoweit Art. 2 Nr. 5 des Flexirentengesetzes und die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 18/9787, S. 50. Weitere Änderungen erfolgen im Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetz (Art. 6 des Flexirentengesetzes).

²² Der Anspruch auf eine Altersrente besteht nicht mehr, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Vollrente erreicht, § 34 Abs. 3 Satz 4 SGB VI.

res Einkommen als vor dem Rentenbeginn erzielt werden kann. Als bisheriges Einkommen wird das Kalenderjahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren zugrunde gelegt²³. Das wirkt zugunsten von Versicherten, die gerade in den letzten Jahren vor Rentenbeginn infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit weniger Einkommen erzielt haben. Durch eine Anbindung an die monatliche Bezugsgröße ist der Hinzuverdienstdeckel dynamisch; er wird jährlich zum 1. Juli neu berechnet.

Während der 15-Jahreszeitraum zur Berechnung des Hinzuverdienstdeckels bei den Renten wegen Alters ausgehend vom Rentenbeginn bestimmt wird (§ 34 Abs. 3a Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI), kommt es bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insoweit auf den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung an (§ 96a Abs. 1b Satz 1 SGB VI). Der maßgebliche Zeitraum kann daher bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von demjenigen bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abweichen²⁴.

Zudem wird die Regelung des § 228a Abs. 2 SGB VI aufgehoben, nach der bisher unterschieden wurde,

ob das Arbeitsentgelt oder -einkommen in den alten oder neuen Bundesländern erzielt wurde. Damit werden nunmehr auch die für Altersteilrenten, Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und teilweise zu leistenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geltenden individuellen Hinzuverdienstgrenzen vereinheitlicht. Für Altersvollrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe lag die Hinzuverdienstgrenze auch bereits bisher bundeseinheitlich bei 450 EUR monatlich.

Im Jahr 2017 gilt die volle kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Hinzuverdienstrechts. Sofern Versicherte (auch) in der Zeit von Juli bis Dezember 2017 Hinzuverdienst erzielen, ist jedoch der gesamte während des Rentenbezugs erzielte Hinzuverdienst des Jahres 2017 dieser Jahreshinzuverdienstgrenze gegenüberzustellen. Dementsprechend erfolgt in den Fällen, in denen ein anzurechnender Hinzuverdienst ausschließlich in der Zeit von Januar bis Juni 2017 erzielt worden ist, keine Berücksichtigung dieses Hinzuverdienstes für den Zeitraum ab Juli 2017.

Die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) werden die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze auch dann in voller Höhe zugrunde legen, wenn eine Rente unterjährig beginnt oder endet, eine Beschäftigung nur wenige Monate im Jahr ausgeübt wird oder die Regelaltersgrenze unterjährig erreicht wird. Auch bei einem unterjährigen Wechsel der Rentenart, z. B. dem Wechsel von einer Erwerbsminderungsrente in eine vorgezogene Altersrente, wird für die jeweilige Rente die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze in voller Höhe berücksichtigt. Der jeweiligen Rente werden die im entsprechenden Zeitraum erzielten Einkünfte gegenübergestellt. Der Hinzuverdienst wird dann ab Rentenbeginn, bis zum Wegfall der Rente, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder bis bzw. ab Beginn einer Folgerente berücksichtigt.

● Bestimmung des Hinzuverdienstes durch Prognose

Als Hinzuverdienst sind wie in der Vergangenheit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen²⁵. Hinsichtlich des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens kommt es – wie auch schon nach der bisherigen Rechtsauslegung – nicht darauf an, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird²⁶. Die RV-Träger haben sich darauf verständigt, dass Arbeitsentgelt aus einem bereits vor Rentenbeginn beendeten Arbeitsverhältnis aber auch weiterhin kein Hinzuverdienst ist.

Für die Bestimmung des anzurechnenden Hinzuverdienstes wird ein völlig neuer systematischer Ansatz verfolgt. Der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst des laufenden Kalenderjahrs ist von den RV-Trägern im Weg einer vorausschauenden Betrachtung, einer Prognose, zu jedem 1. Juli festzustellen²⁷ und der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze gegenüberzustellen. Die Rente wird dann jeweils für die Zeit ab 1. Juli festgesetzt.

²³ Der Hinzuverdienstdeckel beträgt bei den Altersrenten und den Renten wegen voller Erwerbsminderung mindestens die Summe aus einem Zwölftel von 6 300 EUR und dem Monatsbetrag der Vollrente bzw. der Rente in voller Höhe, §§ 34 Abs. 3a Satz 2, 96a Abs. 1b Satz 2 Nr. 2 SGB VI, und bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung mindestens die Summe aus einem Zwölftel der individuell errechneten Hinzuverdienstgrenze und dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe, § 96a Abs. 1b Satz 2 Nr. 1 SGB VI.

²⁴ Übt ein Versicherter, dessen Leistungsvermögen noch drei bis unter sechs Stunden täglich beträgt, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, ist zwar für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in der Regel der Eintritt der Erwerbsminderung in medizinischer Hinsicht maßgeblich. Volle Erwerbsminderung aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes tritt jedoch erst mit Aufgabe dieser Beschäftigung ein. (Vgl. Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zu § 43 SGB VI, Abschnitt 4.9.)

²⁵ Bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und Renten für Bergleute sind die in § 96a Abs. 3 Satz 1 SGB VI und bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung die in § 96a Abs. 3 Satz 2 SGB VI genannten weiteren Hinzuverdienststarten zusätzlich zu berücksichtigen.

²⁶ Vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2017: „Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 3 genannten Beträge nicht übersteigt, ...“. § 34 Abs. 3b Satz 1 SGB VI i. d. F. des Flexirentengesetzes lautet nunmehr nur noch: „Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen.“ Einkommensteuerrechtlich als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zu behandelnde Einkünfte werden auch bisher schon als Hinzuverdienst berücksichtigt, wenn eine selbständige Tätigkeit nicht aktiv ausgeübt wird. (S. hierzu auch die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 18/9787, S. 39.)

²⁷ Für Altersrenten § 34 Abs. 3c SGB VI, auf den § 96a Abs. 5 SGB VI auch für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verweist.

Nach der Gesetzesbegründung können Grundlage hierfür neben den Angaben der Versicherten z. B. Arbeitsverträge, Arbeitgeberbescheinigungen oder – bei Vorliegen von Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn) – Bescheinigungen des Steuerberaters oder der letzte Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr sein²⁸.

Der Bescheid, mit dem eine Rente unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Hinzuverdienstes bewilligt wird, stellt eine abschließende Entscheidung dar, die sowohl in Widerspruchs- und Klageverfahren als auch aufgrund eines Antrags nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) überprüfbar ist. Sie verstößt nicht gegen das Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses, nach dem ein Rechtsanspruch auf Geldleistungen durch einen endgültigen Verwaltungsakt erst anerkannt werden darf, wenn die Sach- und Rechtslage vollständig geklärt ist²⁹. Die Gesetzesbegründung³⁰ lässt den Rückgriff auf eine Schätzung unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9.10.2012 (B 5 R 8/12 R) ausdrücklich zu. In diesem Urteil hatte das BSG unter Zugrundelegung der Rechtslage vor Inkrafttreten des Flexirentengesetzes die Ansicht vertreten, dass der Erlass eines abschließenden Bescheides über eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gegen das Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses verstieße, wenn als Hinzuverdienst eines Selbständigen ein geschätztes Einkommen zugrunde gelegt wird. Der zu berücksichtigende Hinzuverdienst sei auf Grundlage des tatsächlich erzielten Gewinns erst nach Ablauf des Kalenderjahrs zu ermitteln.

Eine Bestimmung des Hinzuverdienstes durch eine Prognose ist nicht erforderlich, wenn eine Rente rückwirkend bewilligt wird und der Rentenbeginn in einem vorangegangenen Kalenderjahr liegt. In diesem Fall werden der Rentenberechnung für zurückliegende Kalenderjahre bereits die tatsächlichen Einkünfte zugrunde gelegt.

Zu beachten ist auch, dass ein Anspruch auf Altersrente weder entstehen noch fortbestehen kann, wenn im Rahmen der Prognose festgestellt wird, dass der anzurechnende Hinzuverdienst den Betrag der Vollrente erreicht.

● **Hinzuverdienständerungen nach der Prognose**

§ 34 Abs. 3e SGB VI (ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI) ermöglicht Versicherten, Hinzuverdienständerungen auf Antrag berücksichtigen zu lassen und eine neue Prognose des Hinzuverdienstes zu veranlassen, wenn der neue voraussichtliche kalenderjährliche³¹ Hinzuverdienst um mindestens zehn Prozent vom bisher berücksichtigten abweicht und sich dadurch eine Änderung ergibt, die den Rentenanspruch bzw. die Rentenhöhe betrifft. Das gilt nach dem Gesetzeswortlaut auch bei Hinzutritt oder Wegfall³² von Hinzuverdienst. Damit sollen unterjährige Neuberechnungen aufgrund von Hinzuverdienständerungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand begrenzt wer-

den. Die RV-Träger haben beschlossen, bei Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Tätigkeit den Hinzuverdienst zu prüfen, um zeitnah feststellen zu können, ob der Rentenanspruch weiter besteht, und Überzahlungen möglichst gering zu halten. Eine höhere Rente wird gem. § 100 Abs. 1 SGB VI mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats gezahlt³³. Für die Fälle, dass eine niedrigere Rente zu zahlen ist, regelt § 34 Abs. 3e Satz 3 SGB VI (ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI), dass das nur für die Zukunft gilt.

Ist im Rahmen der Prognose jedoch bereits absehbar, dass der im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigende kalenderjährliche Hinzuverdienst von demjenigen, der im folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen ist, um mindestens zehn Prozent – angelehnt an § 34 Abs. 3e SGB VI – abweicht, z. B. weil der Hinzuverdienst nicht während des gesamten laufenden Kalenderjahrs erzielt wird³⁴, ist die Teilrente ab dem 1. Januar des Folgejahres neu zu bestimmen.

● **Nachträgliche Überprüfung**

Zum nächsten 1. Juli wird rückwirkend anhand des tatsächlichen Einkommens die Rente für das vorangegangene Kalenderjahr centgenau abgerechnet (§ 34 Abs. 3d Satz 1 SGB VI, ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI, sog. Spitzabrechnung). Das gilt auch dann, wenn der Hinzuverdienst bereits während des vorangegangenen Kalenderjahrs weggefallen ist³⁵.

Erreicht ein Versicherter die Regelaltersgrenze, ist hiervon abweichend die Überprüfung nach Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Regelaltersgrenze

²⁸ Vgl. BT-Drucks. 18/9787, S. 39.

²⁹ BSG, Urteil vom 28. 11. 1990, Az.: 4 R/Lw 5/90.

³⁰ BT-Drucks. 18/9787, S. 39.

³¹ Hat sich zwar der monatliche Hinzuverdienst um mindestens zehn Prozent verringert, ist aber bezogen auf das Kalenderjahr eine zehnpromtente Minderung nicht eingetreten, liegt keine Änderung im Sinne der Vorschrift vor, da es auf die monatliche Betrachtung nicht (mehr) ankommt.

³² Wurde die Jahreshinzuverdienstgrenze in den zurückliegenden Monaten des jeweiligen Kalenderjahres bereits überschritten, kann nach Wegfall des Hinzuverdienstes keine Vollrente, sondern nur die sich ggf. ändernde Teilrente, ggf. sogar weiterhin keine Rente, gezahlt werden.

³³ Die bisherige Vorschrift des § 100 Abs. 2 SGB VI ist aufgehoben worden, vgl. hierzu die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 18/9787, S. 44.

³⁴ Weiterhin betrifft das z. B. Fälle, in denen die Rente im Laufe eines Jahres beginnt, ein Änderungsantrag nach § 34 Abs. 3e SGB VI gestellt wurde oder im Folgejahr die Regelaltersgrenze erreicht wird.

³⁵ Eine unterschiedliche Teilrente bzw. teilweise zu leistende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für einzelne Monate kann sich hierbei nicht ergeben, da stets die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze zugrunde zu legen ist. Wird diese überschritten, besteht für das gesamte Kalenderjahr bzw. ggf. bis zum Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze Anspruch auf die nach § 34 Abs. 3 bzw. § 96a Abs. 1a SGB VI zu bestimmende Teilrente bzw. teilweise zu leistende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

erreicht wurde³⁶. Ausnahmsweise werden die RV-Träger auch dann außerhalb der jährlichen Überprüfung zum 1. Juli eine Überprüfung des Hinzuverdienstes vornehmen, wenn die versicherte Person stirbt. Wird eine Hinterbliebenenrente im Anschluss an eine Versichertenrente gezahlt, ist auf diese Weise gewährleistet, dass letztere in zutreffender Höhe und die Folgerente von Anfang an richtig berechnet werden kann.

Erzielen Rentenempfänger Arbeitseinkommen, werden die endgültigen Nachweise hierüber – in der Regel der Einkommensteuerbescheid – häufig erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen. Für diese Fälle regelt § 34 Abs. 3d Satz 3 SGB VI (ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI), dass die Überprüfung erst zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat.

Ergibt sich keine Änderung, die bei Altersrenten den Rentenanspruch bzw. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Rentenhöhe betrifft, verbleibt es bei dem aufgrund der Prognose erstellten endgültigen Bescheid und der Versicherte erhält lediglich eine Mitteilung hierüber³⁷.

Der bisherige Bescheid ist jedoch aufzuheben und ein neuer Bescheid zu erteilen, wenn die Vorjahresüberprüfung zu einer Änderung in der Rentenhöhe bzw. im Rentenanspruch führt³⁸. Hierdurch entstehende Überzahlungen oder Nachzahlungen werden zurückgefordert oder nachgezahlt. Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht. Da § 34 Abs. 3f Satz 3 SGB VI (ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI) die Anwendung der §§ 24, 45 und 48 SGB X ausdrücklich ausschließt, ist die spezialgesetzliche Aufhebungsvorschrift des § 34 Abs. 3f Satz 1 SGB VI auch dann anwendbar, wenn die der Rentenberechnung zugrunde gelegte Prognose unzutreffend war, weil bei Erlass des Rentenbescheids bereits objektiv verfügbare Erkenntnisse außer Acht gelassen wurden. Die Vorschrift erfasst auch solche Änderungen, die sich durch eine unzutreffende Prognose im Weiteren ergeben. Ändert sich z. B. infolge der Veränderung des Rentenanspruchs bzw. der Rentenhöhe aufgrund der Regelungen des § 34 Abs. 3c bis 3e SGB VI auch der Anrechnungsbetrag bei Anwendung des § 93 SGB VI, erfolgt die Korrektur insgesamt nach § 34 Abs. 3f SGB VI.

³⁶ § 34 Abs. 3d Satz 2 SGB VI, ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI.

³⁷ Insoweit stellt der aufgrund einer Prognose erstellte Bescheid auch keinen vorläufigen Bescheid dar, denn er ist nicht von vornherein darauf angelegt, durch einen endgültigen Bescheid ersetzt zu werden (vgl. BSG, Urteil vom 16.11.1995, Az.: 4 R/Lw 4/94).

³⁸ Vgl. § 34 Abs. 3f SGB VI, ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI.

³⁹ § 34 Abs. 3c Satz 3 SGB VI.

⁴⁰ So die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/9787, S. 40.

⁴¹ Die Festlegung auf diesen Betrag resultiert daraus, dass Überzahlungen bis zu 200 EUR unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 3g SGB VI (ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI) einbehalten werden können. Überzahlungen von bis zu 200 EUR ergeben sich, wenn der tatsächliche vom prognostizierten Hinzuverdienst um nicht mehr als 500 EUR abweicht (40 % von 500 EUR = 200 EUR).

Ist die Rentenfeststellung dagegen aus anderen Gründen korrekturbedürftig, z. B. weil rentenrechtliche Zeiten zu Unrecht berücksichtigt worden sind, ist § 34 Abs. 3f SGB VI nach Auffassung der RV-Träger nicht anwendbar. Die Änderung der Rentenfeststellung richtet sich in diesem Fall vielmehr nach § 44 ff. SGB X.

Sofern die Rentenfeststellung jedoch sowohl aufgrund der Berücksichtigung von geändertem oder tatsächlichem Hinzuverdienst als auch aus anderen Gründen zu korrigieren ist, wendet die Sachbearbeitung zur Korrektur die jeweils maßgeblichen Verfahrensregelungen nebeneinander an. Das geschieht in der Weise, dass zunächst das SGB X und anschließend § 34 Abs. 3f SGB VI angewendet wird.

● Einbehalt aus der laufenden Rente

Mit Einverständnis der Betroffenen können Überzahlungen von bis zu 200 EUR von der laufenden Rente bis zu deren Hälfte einbehalten werden (vgl. § 34 Abs. 3g SGB VI, ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI). Es handelt sich insoweit um eine gegenüber § 51 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) eigenständige Vorschrift mit der Folge, dass die dort geregelten Grundsätze zur Aufrechnung keine Anwendung finden. Insbesondere können die Betroffenen nicht den Einwand der Hilfebedürftigkeit erheben (vgl. hierzu § 51 Abs. 2 SGB I). Reicht die laufende Rente nicht aus, um den Überzahlungsbetrag in einer Summe aus der monatlichen Rente zu tilgen, kann der Einbehalt der Überzahlung von höchstens 200 EUR auch auf mehrere Monate verteilt werden.

Eine einmal erteilte Einverständniserklärung bleibt so lange gültig, bis sie vom Versicherten widerrufen wird. Der Widerruf kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Erklärung erfolgen. Versicherte, die bereits vor dem 1.7.2017 eine Teilrente bezogen haben, werden von den RV-Trägern im Zusammenhang mit der Prognose zum 1.7.2017 gefragt, ob sie ihr Einverständnis erteilen.

● Neue Prognose

Zu jedem 1. Juli wird zugleich eine neue Prognose erstellt, es sei denn, dass in diesem Kalenderjahr erstmals Hinzuverdienst oder ein geänderter Hinzuverdienst nach § 34 Abs. 3e SGB VI (ggf. i. V. m. § 96a Abs. 5 SGB VI) berücksichtigt worden ist³⁹. Ist davon auszugehen, dass sich der Hinzuverdienst nicht oder ohne Auswirkungen auf den Rentenanspruch verändert hat, muss ebenfalls keine neue Prognose erfolgen⁴⁰.

Ein Anhaltspunkt für eine Änderung der Prognose ist allerdings, wenn die Rente im Vorjahr begonnen hat. Bei abhängig Beschäftigten werden die RV-Träger von Amts wegen das gemeldete Vorjahresentgelt für die Prognose zum 1. Juli zugrunde legen, wenn dieses um mehr als 500 EUR⁴¹ vom bisher berücksichtigten Arbeitsentgelt abweicht. Bei Selbständigen stellt allein der letzte Einkommensteuerbescheid noch keinen

Anhaltspunkt für eine Änderung dar, da Einkommensteuerbescheide regelmäßig erst mehrere Jahre später vorliegen und sich daher hieraus keine verlässliche Prognose für das voraussichtliche kalenderjährliche Arbeitseinkommen ableiten lässt. Erhalten Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung Sozialleistungen, so ist eine neue Prognose ebenfalls nicht erforderlich, da als Hinzuverdienst das der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen ist (§ 96a Abs. 3 Satz 3 SGB VI), das sich während des Sozialleistungsbezugs nicht verändert.

Da zum jeweiligen Zeitpunkt der Prognose zu prüfen ist, ob die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze insgesamt eingehalten wird, ist auch ein bis dahin im Kalenderjahr schon berücksichtigter oder – bei entsprechenden Erkenntnissen – ein abweichender tatsächlicher Hinzuverdienst in die Prognoseberechnung einzubeziehen. Eine rückwirkende Korrektur der in dem jeweiligen Kalenderjahr bereits gezahlten Rente erfolgt jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht⁴².

● Freie Wahl einer Teilrente

Bezieher einer vorgezogenen Altersrente haben gem. § 42 Abs. 2 SGB VI auch die Möglichkeit, ihre Teilrente unabhängig vom Hinzuverdienst als festen Prozentsatz zwischen 10 % und 99 % der Vollrente zu wählen und damit ihre Hinzuverdienstgrenze selbst zu bestimmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn sie keinen oder nur einen geringen Hinzuverdienst erzielen. Solange die Hinzuverdienstgrenze mit einem erzielten Hinzuverdienst nicht überschritten wird, findet keine Spitzabrechnung statt. Die Höhe der Teilrente und die sich daraus ergebende Hinzuverdienstgrenze kann jederzeit neu für die Zukunft festgelegt werden.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat in seiner schriftlichen Stellungnahme⁴³ sowie in der öffentlichen Anhörung am 17.10.2016 vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags⁴⁴ angeregt, die Festlegung einer bestimmten Teilrentenhöhe und Berechnung des maximalen Hinzuverdienstes als Regelfall zu kommunizieren und den Versicherten zu empfehlen, die individuelle Hinzuverdienstgrenze einzuhalten. Das System der Teilrente wäre damit für die Versicherten transparenter und lebensnaher und eine Spitzabrechnung nur noch in wenigen Fällen notwendig. Dieser Ansatz vermag jedoch bei näherer Betrachtung nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, dass die Möglichkeit, eine Teilrente unabhängig vom Hinzuverdienst zu beantragen, nur für Altersrenten besteht⁴⁵, kann eine Überprüfung des Einkommens auf diesem Wege nicht ausgeschlossen werden⁴⁶. Um die Gefahr einer Rückforderung gering zu halten, müsste ein ausreichend großer „Sicherheitsabschlag“ bei der Teilrentenhöhe vorgenommen werden. Gleichwohl können sich Nachzahlungen an den Rentner – anders als bei dem Verfahren mit Prognose und Spitzabrechnung – für den Fall, dass er den unschädlichen Hinzuverdienst nicht bis zur vollen Höhe ausgeschöpft hat, nicht ergeben. Eine Kompen-

sation dieses Nachteils erfolgt zwar dadurch, dass der nicht in Anspruch genommene Rentenanteil auch nicht mit einem Rentenabschlag belastet wird; bei der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte wirkt sich das jedoch nicht aus⁴⁷.

● Übergangsregelungen

Zur Vermeidung von Nachteilen für diejenigen Bestandsrentner, die bereits laufend eine Altersteilrente bzw. eine teilweise geleistete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, enthalten die §§ 302 Abs. 6, 313 Abs. 1 SGB VI⁴⁸ jeweils eine Übergangsregelung: Würde die Anwendung des alten Hinzuverdienstrechts für den Rentenbezieher zu einer höheren Rente führen, bleibt der Anspruch auf die bisherige Teilrente so lange weiter bestehen bzw. wird die aufgrund von Hinzuverdienst teilweise geleistete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit so lange weitergeleistet, bis die für ihn am 30.6.2017 geltende Hinzuverdienstgrenze überschritten wird oder sich aufgrund der Neufassung der §§ 34, 96a, 313 SGB VI eine mindestens gleich hohe Rente ergibt. Ob diese Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, beurteilt sich nach dem bis zum 30.6.2017 geltenden Recht; ein zweimaliges kalenderjährliches Überschreiten bis zum Doppelten dieser Grenze bleibt daher wie bisher folgenlos⁴⁹. Wird

⁴² Vgl. auch die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 18/9787, S. 40.

⁴³ Ausschuss-Drucks. 18(11)762, S. 11.

⁴⁴ Wortprotokoll 18/89, S. 1489.

⁴⁵ § 96a Abs. 5 SGB VI verweist nur auf § 34 Abs. 3c bis 3g SGB VI.

⁴⁶ Vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VI. Wird die Grenze für einen unschädlichen Hinzuverdienst überschritten, bestehen keine Unterschiede zum Verfahren der Spitzabrechnung nach § 34 Abs. 3f SGB VI; überzahlte Rentenbeträge müssen zurückgefordert werden.

⁴⁷ Gleiches gilt für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Auch diese wird abschlagsfrei geleistet, wenn sie nicht vorzeitig in Anspruch genommen wird.

⁴⁸ Die bisherige Regelung des § 302 Abs. 6 SGB VI ist wegen Zeitablaufs entbehrlich geworden. Der bisherige Abs. 1 des § 313 SGB VI konnte aufgehoben werden, da auch für Versicherte, die nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht festgestellte Renten wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute beziehen, nunmehr das neue Hinzuverdienstrecht gilt (s. hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Änderungen der §§ 302a, 302b SGB VI“).

⁴⁹ Vgl. BT-Drucks. 18/9787, S. 48. Die im Flexirentengesetz enthaltene Bestandschutzregelung sieht keine Veränderung der Hinzuverdienstgrenze vor. Da dies im Einzelfall zu Verschlechterungen führen kann, sieht der Entwurf der Bundesregierung eines EM-Leistungsverbesserungsgesetzes (s. Nachweis bei Fn. 3) nunmehr eine jährliche Anpassung der Hinzuverdienstgrenze entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße vor, vgl. Art. 1 Nrn. 14, 16 EM-Leistungsverbesserungsgesetz. Aufgrund der Bestandschutzregelungen in den §§ 302 Abs. 6, 313 Abs. 1 SGB VI könnte sich die Anwendung des alten Hinzuverdienstrechts über eine lange Zeit, für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum Teil über Jahrzehnte, erstrecken. Die vorgesehene Dynamisierung kann diesen Zeitraum weiter verlängern. In dieser Zeit ist für die betroffenen

die Hinzuverdienstgrenze darüber hinaus überschritten, gilt ab diesem Monat das neue Hinzuverdienstrecht.

Die Übergangsregelung ist nicht nur im Rahmen der Prognose, sondern auch bei der Spitzabrechnung zu prüfen: Wird die Rente zunächst aufgrund der Prognose unter Anwendung neuen Rechts gezahlt, ergibt sich dann aber bei der Überprüfung des Vorjahreshinzuverdienstes, dass das bis zum 30.6.2017 geltende Recht zu einer höheren Rente führen würde als das neue Hinzuverdienstrecht, ist die Rente unter Anwendung der Übergangsregelung rückwirkend entsprechend neu zu berechnen. Ein weiterer Anlass für die Prüfung, ob die Übergangsregelung zur Anwendung kommt, ist ein Antrag nach § 34 Abs. 3e SGB VI.

● Änderung der §§ 302a, 302b SGB VI

Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrenten des Beitrittsgebiets, die am 30.6.2017 je nach Höhe des Hinzuverdienstes als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder als Renten wegen Berufsunfähigkeit geleistet wurden, gelten ab dem 1.7.2017 einheitlich als Renten wegen voller Erwerbsminderung.

Laufende Renten wegen Berufsunfähigkeit gelten ab dem 1.7.2017 als Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und behalten den bisherigen Rentenartfaktor, solange Berufsunfähigkeit, teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit i. S. von § 240 Abs. 2 SGB VI vorliegt. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit sollen als Renten wegen voller Erwerbsminderung gelten, solange entweder Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegt⁵⁰.

Besondere Übergangsregelungen hinsichtlich des Hinzuverdienstes für Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind damit entbehrlich⁵¹.

Fälle ein erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich: Das bisherige Hinzuverdienstrecht ist anzuwenden und zusätzlich zu prüfen, ob es auch weiterhin günstiger als das neue Recht ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat bereits anlässlich der Anhörung zum Flexirentengesetz daher angeregt, die Vertrauensschutzregelungen zeitlich zu befristen, s. Ausschuss-Drucks. 18(11)762, S. 49.

⁵⁰ Darüber hinaus wird die bisherige Regelung in § 314b SGB VI zur Befristung der Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit als neuer Abs. 3 in § 302b SGB VI aufgenommen. Vgl. insgesamt zum Hintergrund der Änderungen die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/9787, S. 49/50.

⁵¹ Weiterhin wird § 313a SGB VI zum 1.7.2017 wegen Zeitablaufs aufgehoben.

⁵² § 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI.

⁵³ §§ 66 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 SGB VI. Vgl. zu den Einzelheiten der Rückrechnung die Gesetzesbegründung [BT-Drucks. 18/9787, S. 42].

⁵⁴ Vgl. BT-Drucks. 18/9787, S. 42.

⁵⁵ Vgl. die Stellungnahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Ausschuss-Drucks. 18(11)762, S. 30 bzw. 60.

● Rentenberechnung

Auch ab dem 1.7.2017 beruht eine Teilrente wegen Alters oder eine teilweise zu leistende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur auf einem Teil der Summe aller Entgeltpunkte. Dabei liegen einer unabhängig vom Hinzuverdienst gewählten Teilrente wegen Alters nach § 42 Abs. 2 SGB VI die Entgeltpunkte zugrunde, die dem Verhältnis der Teilrente zur Vollrente entsprechen⁵². Bei einer vom Hinzuverdienst abhängigen Altersteilrente und einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergeben sich dagegen die in Anspruch genommenen Entgeltpunkte im Wege einer Rückrechnung aus dem Monatsbetrag der Rente nach Anrechnung des Hinzuverdienstes⁵³. Dieser neuen Systematik bedurfte es im Hinblick auf den Wegfall der festen Teilrentenstufen zugunsten der stufenlosen Anrechnung von Hinzuverdienst. Werden Entgeltpunkte nicht in Anspruch genommen, so kann das zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Erhöhung des Zugangsfaktors für diese Entgeltpunkte führen⁵⁴.

2.3 Bewertung der gesetzlichen Neuregelung

Eine Flexibilisierung der Teilrenten und des Hinzuverdienstrechts kann zu einem längeren Verbleib der Versicherten im Erwerbsleben beitragen, sofern die Regelungen aus Sicht der Betroffenen einfacher und verständlicher sind als heute. Die Auswirkungen von Hinzuverdienst müssen leicht vorhersehbar sein und akzeptiert werden.

Allerdings sind in der öffentlichen Diskussion auch Bedenken in Bezug auf die Neuregelung erhoben worden. So wurde anlässlich der öffentlichen Anhörung insbesondere die Befürchtung geäußert, dass sich das künftige Verfahren zur Ermittlung des Hinzuverdienstes mit Prognose und nachträglicher Spitzabrechnung in der Praxis wegen der damit einhergehenden Bescheidaufhebungen und Rückforderungen als aufwendig und streitanfällig erweisen könnte⁵⁵. Tatsächlich war die Vermeidung der im aktuellen Recht aufgrund der Teilrentenstufen vorkommenden „Stufenabstürze“ und der damit verbundenen – für alle Beteiligten belastenden – Rückforderungsverfahren ein Beweggrund gewesen, das Hinzuverdienstrecht neu zu regeln. Nachträgliche Korrekturen könnten insbesondere dann erforderlich werden, wenn das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt etwa wegen Tarifierhöhungen, Überstunden oder auch Arbeitszeitänderungen nicht der Prognose entspricht.

Auch der Sozialbeirat weist in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016 (Sozialbeirat, Gutachten 2016) auf die mit dem Verfahren der Spitzabrechnung verbundene Komplexität der Teilrentenregelung hin. Es werde in vielen Fällen zu rückwirkenden Bescheidaufhebungen mit Nachzahlungen oder Rückforderungen kommen, was zu

Unverständnis und Fragen führen werde und ggf. Auswirkungen auf Versicherungspflicht und Entgeltersatzleistungen haben könne. Sinnvoll wäre nach Ansicht des Sozialbeirats eine Flexibilisierung durch die Einführung von mehr Teilrentenstufen als bisher gewesen⁵⁶.

Nicht zuletzt bringt die Einführung einer Jahreshinzuverdienstgrenze anstelle der bisherigen monatlichen Grenze bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Gefahr mit sich, dass die Betroffenen ihren Rentenanspruch durch ein geändertes Erwerbsverhalten gefährden. So könnte es vorkommen, dass zwar die Jahreshinzuverdienstgrenze eingehalten wird, der Tatbestand der Erwerbsminderung jedoch dem Grunde nach in Frage zu stellen ist⁵⁷.

3. Frühere und flexiblere Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge

§ 187a SGB VI regelt seit August 1996⁵⁸ die Möglichkeit, die mit einem vorzeitigen Altersrentenbezug verbundenen Abschläge⁵⁹ durch zusätzliche Beitragszahlungen auszugleichen. Grundlage hierfür ist eine besondere Rentenauskunft, die Versicherte bisher regelmäßig erst nach Vollendung des 55. Lebensjahrs und nur bei besonderem Interesse früher erhalten haben. Ab dem 1.7.2017 wird nun generell davon ausgegangen, dass ein berechtigtes Interesse für diese Rentenauskunft⁶⁰ bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres besteht. Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen sind damit in der Regel fünf Jahre früher möglich⁶¹. Dabei können zweimal jährlich Teilzahlungen erfolgen⁶². Im Jahr 2015 haben von der Möglichkeit der Beitragszahlung nach § 187a SGB VI bei allen RV-Trägern insgesamt nur ca. 1 500 Versicherte Gebrauch gemacht. Die Anzahl derjenigen, die noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hatten, betrug dabei rd. 230 Versicherte⁶³. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit die Neuregelung zu einer höheren Inanspruchnahme führt.

4. Ergänzungen in Rentenauskunft und Renteninformation

Bereits seit dem Folgetag der Verkündung, d.h. seit dem 14.12.2016, ist der Umfang der in der Rentenauskunft verpflichtend zu vermittelnden Informationen ausgeweitet worden⁶⁴. Sie soll nun auch eine Prognose über die zu erwartende Höhe der Regelaltersrente enthalten, die unterstellt, dass bis zum Rentenbeginn weitere Zeiten entsprechend des bisherigen Versicherungslebens zurückgelegt werden⁶⁵. Zudem soll die Rentenauskunft um allgemeine Hinweise ergänzt werden, die für Versicherte insbesondere im Zusammenhang mit der Flexibilisierung des Hinzuverdienstrechts durch das Flexirentengesetz von Interesse sind⁶⁶.

Darüber hinaus muss künftig die letzte Renteninformation vor Vollendung des 50. Lebensjahres den Hinweis enthalten, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann

und auf Antrag in einer besonderen Rentenauskunft auch die Höhe der Beitragszahlung ausgewiesen wird, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente erforderlich ist⁶⁷.

Zusätzlich sind die Versicherten in der Rentenauskunft ab dem 1.7.2017 auf die Auswirkungen einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente und eines Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze hinaus hinzuweisen⁶⁸.

5. Rentenversicherungspflicht für Vollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Nach der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI waren Bezieher einer Vollrente wegen Alters versicherungsfrei. Der Bezug

⁵⁶ Sozialbeirat, Gutachten 2016, Ziff. 73.

⁵⁷ Der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beruht auch darauf, dass Versicherte aus medizinischen Gründen weniger als drei Stunden (Rente wegen voller Erwerbsminderung) bzw. weniger als sechs Stunden (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung) täglich arbeiten können. Renten wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes beruhen zudem auf den Verhältnissen des Arbeitsmarktes. Damit der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dem Grunde nach weiter besteht, darf eine Tätigkeit dem zeitlichen Umfang nach nur innerhalb des medizinisch festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden. Ggf. ist durch den RV-Träger zu prüfen, ob lediglich ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw. gar kein Rentenanspruch mehr besteht.

⁵⁸ § 187a SGB VI wurde eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23.7.1996 (BGBl. I S. 1078).

⁵⁹ Vgl. § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI.

⁶⁰ Vgl. § 109 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI.

⁶¹ Vgl. § 187a Abs. 1, 1a SGB VI. Mit § 187a Abs. 1 Satz 3 wird klar gestellt, dass eine Ausgleichszahlung dann nicht mehr möglich ist, wenn deren beabsichtigtes Ziel – der Rückkauf von Rentenabschlägen auf Grundlage einer entsprechenden Auskunft – nicht mehr im Vordergrund steht; vgl. hierzu die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 18/9787, S. 46.

⁶² Vgl. § 187a Abs. 3 Satz 2 SGB VI.

⁶³ Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2015, Tabelle: 3.00 V.

⁶⁴ § 109 Abs. 4 Nrn. 4, 5 SGB VI.

⁶⁵ Die Rentenauskünfte der RV-Träger enthielten aber bereits auch bisher eine solche Prognose. Das wird nun in den Anforderungskatalog des § 109 Abs. 4 SGB VI aufgenommen.

⁶⁶ Bisher wurden in den Rentenauskünften Aussagen dazu getroffen, wie hoch die Hinzuverdienstgrenzen für die bisherigen Teilrentenstufen sind. Im Hinblick auf die Komplexität der neuen Regelungen können künftig keine genaueren Aussagen getroffen werden, sondern die Hinzuverdienstmöglichkeiten können lediglich abstrakt dargestellt werden. Individuelle Berechnungen können die Versicherten in den Auskunfts- und Beratungsstellen erhalten.

⁶⁷ § 109 Abs. 2 Satz 2 SGB VI; s. hierzu auch die Ausführungen unter 3.

⁶⁸ § 109 Abs. 4 Nr. 6 SGB VI.

einer Teilrente begründete dagegen keine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV). Seit dem 1.1.2017 besteht vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze unabhängig davon, ob eine Altersrente als Voll- oder Teilrente bezogen wird, Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV⁶⁹. Die Rechtsänderung betrifft auch nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI erfüllen.

Altersvollrentner, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, können sich vor Erreichen der Regelaltersgrenze von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Die vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeiträge nach § 172 Abs. 3 bzw. 3a SGB VI wirken sich in diesem Fall bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze rentensteigernd aus.

Bestandsschutz wird Beschäftigten gewährt, die am 31.12.2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei vor Erreichen der Regelaltersgrenze beschäftigt waren. Sie bleiben in dieser Beschäftigung auch weiterhin rentenversicherungsfrei⁷⁰. Das gilt entsprechend für die Versicherungsfreiheit in einer selbständigen Tätigkeit.

Der Bestandsschutz endet, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben wird und erfasst nicht eine ggf. erneut aufgenommene Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit. Der Bestandsschutz entfällt darüber hinaus, wenn die Altersrente als Teilrente bezogen wird, weil die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 SGB VI überschritten wird oder der Rentenbezieher von der Gestaltungsmöglichkeit nach § 42 Abs. 2 SGB VI Gebrauch macht. Wird die Altersrente danach wieder als Vollrente gezahlt, bleibt das ohne Auswirkung. Zu beachten ist auch, dass ebenfalls kein Bestandsschutz gewährt wird, wenn nach dem 1.7.2017 die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI in der bis 30.6.2017 geltenden

Fassung überschritten wird und die Altersrente dennoch weiterhin als Vollrente zu zahlen ist. Der Besitzschutz endet demnach, wenn die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 450 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs zum dritten Mal überschritten wird.

Auf die Rentenversicherungsfreiheit kann verzichtet werden⁷¹. Beschäftigte erklären den Verzicht gegenüber ihrem Arbeitgeber, der die Verzichtserklärung zu den Entgeltunterlagen zu nehmen hat. Selbständig Tätige erklären den Verzicht gegenüber dem zuständigen RV-Träger. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bzw. der selbständigen Tätigkeit bindend.

Aufgrund der Bindung der Verzichtserklärung für die Dauer der Beschäftigung⁷² schließt der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ein Befreiungsrecht nach § 6 Abs. 1b SGB VI in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung aus.

Die erzielten Zuschläge an Entgeltpunkten aus den Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze rentensteigernd berücksichtigt (§ 66 Abs. 3a Satz 1 SGB VI). Dabei werden auch aus versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, für die der Arbeitgeber einen Beitragsanteil geleistet hat, unabhängig davon, ob eine Altersrente als Teil- oder Vollrente bezogen wird, Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt⁷³.

6. Folgeänderungen in der freiwilligen Versicherung, bei Rentensplitting und Versorgungsausgleich

Zum 1.1.2017 ist zudem eine Folgeänderung hinsichtlich der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in Kraft getreten. Bisher stand die bindende Bewilligung einer Vollrente wegen Alters⁷⁴ der freiwilligen Versicherung entgegen, auch wenn es sich nicht um eine Regelaltersrente handelte. Nunmehr ist die freiwillige Versicherung – soweit die weiteren Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 SGB VI vorliegen – auch bei bindender Bewilligung einer Altersvollrente⁷⁵ bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, zulässig⁷⁶.

Weitere Folgeänderungen, die ebenfalls zum 1.1.2017 in Kraft getreten sind, betreffen das Rentensplitting und den Versorgungsausgleich. Der Anspruch auf Durchführung eines Rentensplittings unter Ehegatten setzt nunmehr voraus, dass beide Ehegatten die Regelaltersgrenze erreicht haben und mindestens einer von ihnen Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters hat (§ 120a Abs. 3 SGB VI). Zudem wurde die Definition des Endes der Splittingzeit entsprechend angepasst (§ 120a Abs. 6 SGB VI). Darüber hinaus wurde § 187 Abs. 4 SGB VI hinsichtlich des Zeitpunkts, bis zu dem eine Beitragszahlung im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich zulässig ist, an die neue Rechtslage angepasst. Seit dem 1.1.2017 ist nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung

⁶⁹ Gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI tritt die Versicherungsfreiheit erst ein, wenn eine Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird. Änderungen ergeben sich insoweit auch hinsichtlich der Künstlersozialversicherung, vgl. hierzu Art. 7 des Flexirentengesetzes.

⁷⁰ § 230 Abs. 9 SGB VI. Dabei trägt der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags. § 276a Abs. 1a SGB VI verweist insoweit auf § 172 Abs. 1 SGB VI.

⁷¹ § 230 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 SGB VI.

⁷² § 230 Abs. 9 Satz 3 SGB VI.

⁷³ § 76b Abs. 1, 4 SGB VI.

⁷⁴ Gleiches galt für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente, vgl. § 7 Abs. 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2016.

⁷⁵ Oder Zeiten des Bezugs einer solchen Rente. Vgl. im Übrigen auch die Änderungen in §§ 232 Abs. 2, 284 Satz 2 SGB VI.

⁷⁶ Die Süddeutsche Zeitung vom 4.1.2017 („Früher Vogel fängt den Wurm“) und die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.1.2017 („Mit freiwilligen Beiträgen die Rente aufbessern“) wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Möglichkeit der Einzahlung von freiwilligen Beiträgen in die gesetzliche RV angesichts der derzeit niedrigen Zinsen besonders attraktiv ist.

oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Auch für die Zulässigkeit der Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen nach § 187b Abs. 2 SGB VI wird bezüglich des Endes der Einzahlungsfrist nunmehr auf den Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, abgestellt.

7. Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze tritt bei einem Altersvollrentenbezug weiterhin Rentenversicherungsfreiheit ein. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, zahlen Arbeitgeber für diese Beschäftigten – wie bisher – einen Arbeitgeberanteil, der der Höhe nach dem Arbeitgeberbeitrag entspricht, der zu zahlen wäre, wenn der Beschäftigte rentenversicherungspflichtig wäre⁷⁷. Für geringfügig entlohnte Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze hat der Arbeitgeber einen Arbeitgeberbetrag in Höhe von 15 % zur RV zu zahlen.

Zur leistungsrechtlichen Aktivierung dieser Beiträge können beschäftigte Altersvollrentner ab dem 1. 1. 2017 nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und ihren Beitragsanteil zur RV zahlen⁷⁸. Das gilt auch für beschäftigte Bestandsvollrentner.

Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Dadurch führen sowohl der bisher wirkungslos gebliebene Arbeitgeberanteil als auch der eigene Beitragsanteil des Beschäftigten zu einer Erhöhung der Rente. Die in einem Kalenderjahr aus den Pflichtbeiträgen erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften werden zum 1. Juli des Folgejahres in einer Rentenneuberechnung rentensteigernd berücksichtigt. Der für die Zuschläge maßgebende Zugangsfaktor richtet sich hierbei nicht nach dem ursprünglichen Beginn der Altersrente, sondern nach dem Zeitpunkt, zu dem sie jeweils Berücksichtigung finden⁷⁹. Wird die Regelaltersgrenze in dem Zeitraum von Januar bis Mai eines Jahrs erreicht, können zum 1. Juli desselben Jahres keine Zuschläge für das vorhergehende Kalenderjahr berücksichtigt werden, da diese – ebenso wie die Zuschläge für das laufende Kalenderjahr bis zum Erreichen der Regelaltersrente – bereits mit Ablauf des Kalendermonats angerechnet wurden, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde⁸⁰. Zum 1. Juli des Folgejahres können für das dann vorhergehende Kalenderjahr Zuschläge für die nach Erreichen der Regelaltersgrenze liegenden Monate ermittelt werden.

Die Verzichtserklärung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Selbständig Tätige i. S. des § 2 SGB VI können den Verzicht gegenüber dem zuständigen RV-Träger erklären.

Wird in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit verzichtet, ist eine spätere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausgeschlossen.

8. Befristeter Wegfall des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitnehmer

Personen, die die Altersgrenze für die Regelaltersrente aus der gesetzlichen RV erreichen, sind in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) versicherungsfrei. In diesen Fällen sind allerdings die Arbeitgeber verpflichtet, die Hälfte des Beitrags zu tragen, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären⁸¹. Mit einer Ergänzung der Vorschrift wird angeordnet, dass diese Regelung ab dem 1. 1. 2017 bis zum 31. 12. 2021 nicht anzuwenden ist. Die Entlastung der Arbeitgeber soll zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer beitragen.

9. Nahtlosigkeit von Sozialversicherungsleistungen

Nach § 101 Abs. 1 SGB VI beginnen befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung. Hiervon sieht seit dem 14. 12. 2016⁸² der neue Abs. 1a der Vorschrift eine Ausnahme vor. Danach können Renten wegen voller Erwerbsminderung, die allein aus medizinischen Gründen befristet werden, bereits vor Ablauf des siebten Kalendermonats beginnen, wenn durch die Feststellung der vollen Erwerbsminderung entweder der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt oder nach Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit der Anspruch auf Krankengeld oder Krankentagegeld endet, weil die Höchstbezugsdauer erreicht ist. Mit dieser Regelung soll eine Sicherungslücke in der Sozialversicherung geschlossen werden, in der eine Nahtlosigkeit der Sozialleistungen in atypischen Fällen nicht gegeben war.

10. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, in welchem Maße es mit dem Flexirentengesetz gelingen wird, das flexible Arbeiten bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus entscheidend zu fördern. Mit der Neuregelung des Hinzuverdienstrechts sollen die Schwächen des bisherigen Teilrentensystems überwunden werden, das

⁷⁷ § 172 SGB VI.

⁷⁸ § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 SGB VI.

⁷⁹ Erhöhung des Zugangsfaktors um 0,005 für jeden vollen Kalendermonat (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Satz 4 SGB VI i. V. m. § 66 Abs. 3a Satz 1 SGB VI).

⁸⁰ S. hierzu unter 5.

⁸¹ § 346 Abs. 3 Satz 1 SGB III.

⁸² Inkrafttreten am Folgetag nach der Verkündung, s. Art. 9 Abs. 2 Flexirentengesetz.

auch bei geringfügigem Überschreiten der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze zu einer unverhältnismäßigen Kürzung der Rente führen konnte. Für den Erfolg der Neuregelung wird es entscheidend darauf ankommen, wie die Versicherten das Verfahren mit Prognose und Überprüfung annehmen werden. Eine Vorhersage erscheint hier schwierig. Daher ist es folgerichtig, dass der Gesetzgeber selbst den Erfolg der neuen

Hinzuverdienstregelungen nach fünf Jahren überprüfen will⁸³. Dabei soll insbesondere untersucht werden, inwieweit die Erwerbsbeteiligung älterer Menschen durch das neue Recht erhöht werden konnte oder ob unerwünschte Frühverrentungsanreize überwiegen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, auch die Wechselwirkungen des neuen Hinzuverdienstrechts auf andere Leistungen der Sozialversicherung zu untersuchen. Der befristete Wegfall des isolierten Arbeitgeberbeitrags soll ebenfalls in fünf Jahren evaluiert werden⁸⁴. Auf die Ergebnisse der Evaluation darf man gespannt sein.

⁸³ BT-Drucks. 18/9787, S. 30.

⁸⁴ Vgl. Fn. 83.